

## Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

### Kurzcheckliste zu Bestimmungen aus Kapitel 12 TRGS 510

Brennbare Flüssigkeiten bilden den größten Teil der in Betrieben gelagerten Stoffen. Details zu den Vorgaben aus der Technischen Regel Gefahrstoffe TRGS 510 sind in der Gefahr/gut-Ausgabe 5/2012 ab Seite 14 zu lesen.

Prüfpunkte zusätzlicher Bestimmungen stehen anbei in Form einer Kurzcheckliste.

### Checkliste: Zusätzliche Bestimmungen aus Kapitel 12 TRGS 510

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	Wird sichergestellt, dass in einem Lagerraum ortsbewegliche Behälter mit einem Gesamtvolumen von höchstens 100.000 L aufgestellt sind? (Hinweis: 1. Zusammen mit ortsfesten Tanks maximal 150.000 L 2. Bei Überschreitung zusätzliche Maßnahmen erforderlich, z.B. Werkfeuerwehr oder ortsfeste selbsttätig auslösende Löschanlagen) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 12.2 (1), (2) und (4)</a>			
2.	Wurden Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55°C in dem Brandschutzkonzept berücksichtigt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 12.2 (3)</a>			
3.	Werden die Brandschutzbestimmungen und baulichen Anforderungen nach TRGS 510, Kapitel 12.3 und 12.5 erfüllt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 12.3 (1) bis (11) und Kapitel 12.5 (1) bis (4)</a>			
4.	Werden die Anforderungen an Auffangräume und Auffangvolumen nach TRGS 510 Kapitel 12.4 erfüllt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 12.4 (1) bis (11)</a>			

Hinweise:

- Die in der Tabelle genannten Regelungen gelten bei der Lagerung entzündbarer (gekennzeichnet mit H224, H225 oder H226) bzw. entzündlicher Flüssigkeiten (gekennzeichnet mit R12, R11 oder R10) mit einem Flammpunkt kleiner oder gleich 55 °C.
- Werden entzündbare/entzündliche Flüssigkeiten in Mengen zwischen 50 und 200 kg gelagert, sind die nachfolgenden Maßnahmen gemäß dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung unter besonderer Berücksichtigung der Stoffeigenschaften, der Verpackungsmaterialien und den räumlichen Bedingungen anzuwenden. Bei der Lagerung von mehr als 200 kg sind sie ohne Einschränkung gültig.
- Werden entzündbare Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken gemäß Anlage 3 gelagert, gelten die Anforderungen von Nummer 12 als erfüllt.